



# Hilden

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## SITZUNGSTERMINE

---

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

---

1. 24. Nachtragssatzung vom 28.04.2005 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981
2. Korrektur der Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005

### ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

---

3. Regenwasserkanalsanierung Bahnhofsallee
4. Sportbodensanierungsarbeiten – Dr.-Ellen-Wiederhold-Halle, Am Holterhöfchen 30

<b>Jahrgang</b>	<b>12</b>
<b>Nr.</b>	<b>09</b>
<b>Datum</b>	<b>02.05.2005</b>

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06. Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

\*\*\*\*\*

**SITZUNGSTERMINE 2005**

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat						29.			28.		09.	14.*
Haupt- und Finanzausschuss								31.			23.	
Rechnungsprüfungsausschuss									26.		14.	
Personalausschuss									05.			
Wirtsch.-u.									14.			12.
Stadtentwicklungsausschuss					11.	22.			07.	19.	30.	
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales						20.						07.
Kulturausschuss						16.					17.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss									19.			
Jugendhilfeausschuss						23.						01.
Integrationsbeirat					12.				08.		24.	
Kinderparlament						28.						06.
Jugendparlament						30.						15.

\*Einbringung Haushalt  
\*\*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter  
☎. 0 21 03/ 72-1 06 oder Email: [carola.schiller@hilden.de](mailto:carola.schiller@hilden.de) angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

\*\*\*\*\*

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DER STADT HILDEN**

**1. 24. Nachtragssatzung vom 28.04.2005 zur Satzung  
über Gebühren für die Entwässerung der  
Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Hilden, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 27.04.2005 folgende 24. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 beschlossen:

**§ 1**

**1. § 4 erhält folgende Fassung:**

§ 4 Gebühren- und Abgabepflichtige, Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
  - a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte;
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte

des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht bzw. auf oder von

dem die Direkteinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie haben insbesondere alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Gebührenmaßstäbe zur Berechnung der Abwassergebühren abzugeben.
- (4) Für die von den Gebühren- und Abgabepflichtigen abzugebenden Erklärungen gelten gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a KAG NRW die Vorschriften der §§ 149, 150 Abs. 1 bis 5, 151 und 153 der Abgabenordnung.
- (5) Die zur Abgabe Verpflichteten müssen bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken (§ 90 AO i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG NRW) und gegebenenfalls Beweismittel beibringen (§ 92 AO i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG NRW).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 24. Nachtragssatzung vom 28.04.2005 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung ) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 28.04.2005  
Günter Scheib  
Bürgermeister

---

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN (VOB)**

**3. Regenwasserkanalsanierung Bahnhofsallee**

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

44 m Rohrverlegung DN 600 Bv; 84 m Rohrverlegung DN 700 Bv; 1.000 cbm Bodenaushub 0 – 4 m; 1.200 qm Verbau 0 – 4 m; 470 qm Straßenaufbruch und Wiederherstellung; Arbeiten erfolgen in 2 Bauabschnitten

Beginn der Arbeiten: 1. BA = 11.07.2005;  
2. BA = 08.08.2005  
Fertigstellung: 1. BA = 05.08.2005;  
2. BA = 15.10.2005

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 02.05.2005 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden ( Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620 ) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 11,- Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3,- Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/50011** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 31.05.2005, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **31.05.2005, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

**2. Korrektur der Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005**

Die im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Hilden vom 22.04.2005 veröffentlichte Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005 wird wie folgt korrigiert:

Aufgrund des Feiertages (Christi Himmelfahrt) kann das Wählerverzeichnis am Donnerstag, dem 05.05.2005 nicht eingesehen werden.

Hilden, den 26. April 2005  
Der Bürgermeister  
Günter Scheib

---

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tarifreuegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Die Bieter sind bis zum 30.06.2005 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

#### 4. Sportbodensanierungsarbeiten – Dr.- Ellen – Wiederhold - Halle, Am Holterhöfchen 30

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Ca. 1.200 qm mischelastisches System

Beginn der Arbeiten: 07.07.2005

Fertigstellung: 05.08.2005

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 04.05.2005 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden ( Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620 ) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 5,- Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2,- Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/50010** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 18.05.2005, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der

**Eröffnungstermin** findet am **18.05.2005, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tarifreuegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Die Bieter sind bis zum 08.06.2005 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.